

# Satzung der KiAP-AG Niedersachsen

(KiAP-Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien)

## Präambel

Die Arbeit der KiAP-AG Niedersachsen dient der Vertretung der Grundrechte der Kinder gemäß Artikel 2 GG, der EU-Kinderrechte sowie im Besonderen der Förderung der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien, in Adoptivfamilien und in Einrichtungen im Sinne des SGB VIII.

## § 1 Name, Sitz und Vertretung

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen **KiAP-AG Niedersachsen**
- 2) Sie hat den Sitz in Einbeck
- 3) Sie trifft sich mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung.
- 4) Sie wird vertreten durch eine auf dieser Versammlung gewählten Gruppensprecherin/einem Gruppensprecher und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
- 5) Die Geschäftsstelle liegt bei der Gruppensprecherin/dem Gruppensprecher
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- 1) Ziele und Aufgaben
  - a) Beratung, Unterstützung, Fortbildung und Begleitung von Pflege- und Adoptivfamilien
  - b) Vernetzung und Kooperation mit allen Institutionen und Personen, die sich für das Kindeswohl, den Kinderschutz und die Kinderrechte einsetzen
  - c) Fort- und Ausbildungsangebote
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) politische Aktivitäten und Lobbyarbeit
  - f) Erarbeitung von Qualitätsstandards
- 2) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung (Förderung der Jugendhilfe)
- 3) Die Gruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit der Gruppe ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

## § 3 Mittel

- 1) Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Geld- und Sachspenden
  - a) Die Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - b) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gruppe. Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
  - c) Die Gruppe darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen

- d) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe keine Anteile des Vermögens erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Auf schriftlichen Antrag können Einzelpersonen, Vereine und Gruppen, die die vorgenannten Ziele und Aufgaben unterstützen, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden.
- 2) Über den Antrag entscheidet der Sprecher/die Sprecherin der Gruppe und die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gruppensprecherin/dem Gruppensprecher spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs, durch Tod oder durch Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 4) Bei Verstoß gegen die Ziele der Gruppe kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss bewirken.

## § 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt vier Wochen vorher per Post, FAX oder per E-Mail mit Anforderung einer Übermittlungsbestätigung.
- 2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Ehepaare haben zwei Stimmen, eine Gruppe hat vier Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 5) Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und an alle Mitglieder weitergegeben.

## § 6 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Gruppe kann durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung der Gruppe wird das Vermögen an die AWO für Kinder in schwierigen Verhältnissen übertragen. Der Empfänger hat es ausschließlich für steuerbegünstigte und satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Hannover, 21. August 2011